

Sicherheitsdepartement
RR Xaver Schuler
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Gersau, 7. Juni 2023

Stellungnahme zur Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz Stellung nehmen zu dürfen. Von dieser Gelegenheit machen wir hiermit gerne Gebrauch:

Gegenstand

Die FDP begrüsst die Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes. Es ist wichtig und richtig, das kantonale Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz an die neuen Möglichkeiten des Aktienrechts anzupassen. In der heutigen Zeit, in welcher die Digitalisierung rasch voranschreitet, ist es wichtig, dass virtuelle Beschlüsse, welche das Gesellschaftsrecht neu vorsieht, auch im Kanton Schwyz öffentlich beurkundet werden können. Dasselbe gilt für Fernbeglaubigungen, welche ein grosses Bedürfnis der Praxis sind.

Stellungnahme

Die neue Regelung in § 15 Abs. 2 findet sich unseres Erachtens systematisch an der falschen Stelle. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Regelung von § 3, in welcher neu (auch) die virtuelle Abhaltung ergänzt wird. Somit sollte unseres Erachtens die Feststellung der Identität sowie der Urteils- und Handlungsfähigkeit abschliessend in § 3 Abs. 2 geregelt werden.

Sodann sollten die Ermittlungspflichten der Urkundspersonen bei einer virtuellen Versammlung nicht strenger sein als bei einer physischen Versammlung, sondern es soll bei physischen und virtuellen Versammlungen je der gleiche Massstab gelten. So sieht auch Art. 701e OR explizit vor, dass der Verwaltungsrat – und somit nicht die Urkundsperson – sicherstellen muss, dass die Identität der Teilnehmenden feststeht. Damit kann sich die Urkundsperson auf diese Feststellung des Verwaltungsrates abstützen und muss keine eigenen Abklärungen bezüglich der Identität der Teilnehmenden treffen.

Über eine allenfalls erforderliche Urteils- und Handlungsfähigkeit schweigt sich das Gesellschaftsrecht bzw. das Obligationenrecht aus, womit den Verwaltungsrat keine entsprechenden Ermittlungspflichten trifft. Bei der Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen kann es deshalb unseres Erachtens erst recht nicht die Aufgabe der Urkundsperson sein, die Urteils- und Handlungsfähigkeit der Teilnehmenden beurteilen zu müssen. Vielmehr darf die Urkundsperson die Handlungsfähigkeit einer Person vermuten.

Vor diesem Hintergrund könnte eine angepasste Formulierung von § 3 beispielsweise wie folgt lauten:

¹ "Die Urkundsperson [...] dagegen sofort Einspruch erhebt. Im Falle eines solchen Einspruchs entscheidet die Urkundsperson, in welcher Weise sie die Feststellung der Identität sowie der Urteils- und Handlungsfähigkeit der betroffenen Person vornimmt. Dieselbe Regelung gilt, sofern Anhaltspunkte für eine fehlende Urteils- oder Handlungsfähigkeit bestehen."

Die Fernbeglaubigung ist unseres Erachtens sprachlich nicht sauber formuliert. Wir machen deshalb den folgenden, leicht angepassten Formulierungsvorschlag für § 19:

² "Bestehen keine Zweifel an der Identität der Person und an der Echtheit ihrer Unterschrift, kann die Urkunds- oder Beglaubigungsperson nach vorgängiger Absprache mit der betreffenden Person deren Unterschrift oder Handzeichen auch bei deren Abwesenheit gestützt auf deren Anerkennung beglaubigen. Die Urkundsperson hält fest, in welcher Form die unterzeichnende Person ihre Unterschrift oder das Handzeichen anerkannt hat."

Fazit

Die FDP unterstützt die vorliegende Teilrevision und ersucht die Regierung, die vorerwähnten Änderungsvorschläge in die definitive Gesetzesfassung aufzunehmen. Sodann dankt die FDP der Regierung für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner
Präsident



Nadja Camenzind
Leitung Geschäftsstelle

